

# Stadt Esens

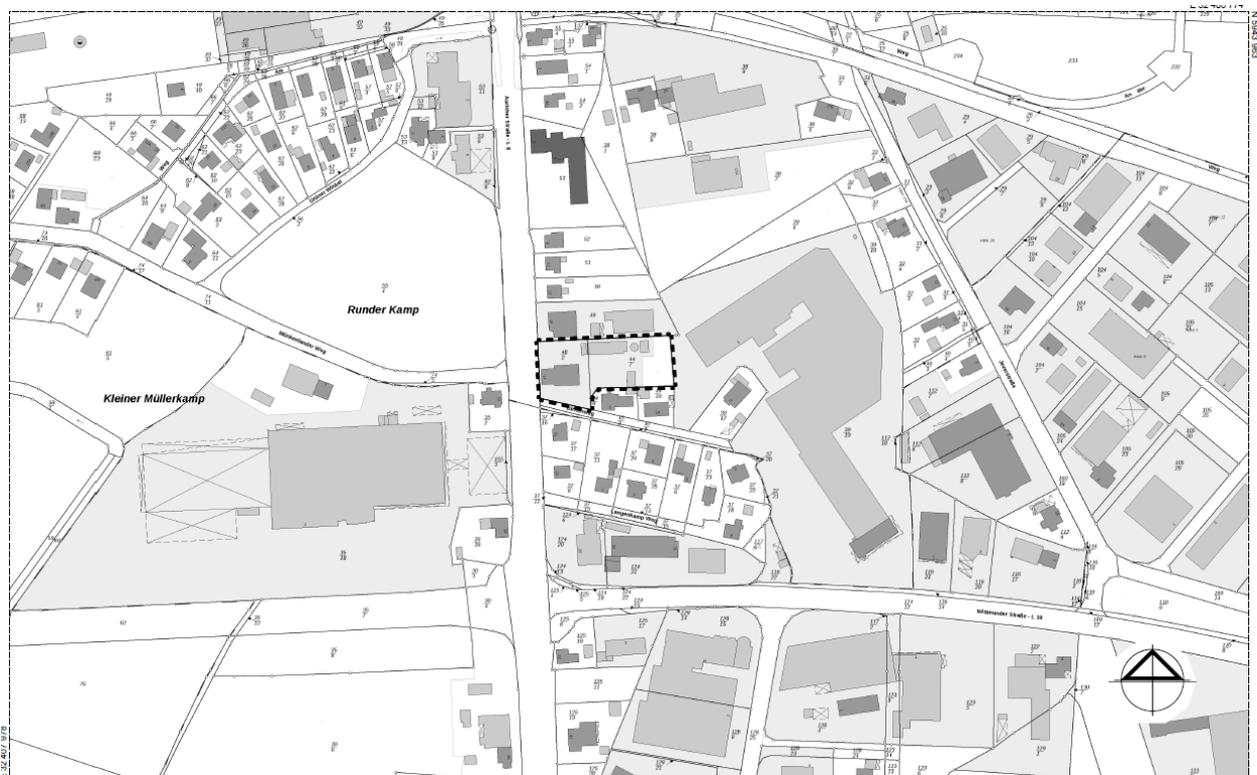
Aufhebung des

**vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 80 „Birkenweg / Auricher Straße“**

der Stadt Esens (Vorhaben- und Erschließungsplan) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

**Stand: 29.03.2017**

**Abwägungsvorschläge nach Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und nach der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**



(Übersicht ohne Maßstab)

**Abwägungsvorschläge nach Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und nach der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Stellungnahme	Abwägung
<p><b>1. Ostfriesische Landschaft</b></p> <p>Aurich, den 28.02.2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Aurich, den 28.02.2017</p> <p>Sehr geehrte Frau Braselmann,</p> <p>gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> 	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung beachtet.</p>

**2. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Wittmund**

Wittmund, den 28.02.2017 (per Mail)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit fordere ich die Unterlagen zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 80 "Birkenweg/Auricher Str." der Stadt Esens im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Entwurfsbegründung.

Ohne Einsicht dieser Unterlagen ist es dem Katasteramt Wittmund nicht möglich eine Stellungnahme abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Andrea Kleen

Antwort: Aurich, den 06.03.2017 (per Mail)

Sehr geehrte Frau Kleen,

anliegend erhalten Sie wie bereits telefonisch besprochen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Bei eventuell auftretenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Annika Hinrichs

Wittmund, den 06.03.2017 (per Mail)

Sehr geehrter Herr Eschen,

im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i.d.F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr. 21

S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin:

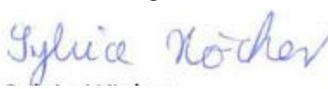
die Darstellung in der Planunterlage stimmt nicht mit dem Inhalt des Liegenschaftskataster überein, da in der Zwischenzeit Veränderungen eingetreten sind.

Es wird gebeten, die vorhandene Planunterlage fortzuführen (neue Flurstücke 48/4, 48/5 und 48/6). Eine entsprechende DXF habe ich angehängt.

Mit freundlichen Grüßen  
Gerhard Janssen

Die Planunterlage bezieht sich auf den letzten Stand des B-Plans vom 07.04.2016.

Neue Planungen beruhen auf der aktuellen Liegenschaft. Die aktuellen Pläne wurden eingearbeitet.

<p><b>3. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)</b></p> <p>Brake, den 02.03.2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir haben von der o.g. Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Kenntnis genommen.</p> <p>Bedenken werden nicht erhoben.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>In Vertretung                      Im Auftrag</p> <p>                      </p> <p>Karl Hundertmark                      Sylvia Höcker</p> <p>Abteilungsleiter                      Sachbearbeiterin</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>4. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst</b></p> <p>Hannover, den 15.03.2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu</p>	

Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Mit freundlichen Grüßen



Neuenfeld

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Planende Gemeinde: Esens

Verfahren: B-Pl. 80, „Birkenweg / Auricher Str.

**Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:**

Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.

Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.

**Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:**

Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.

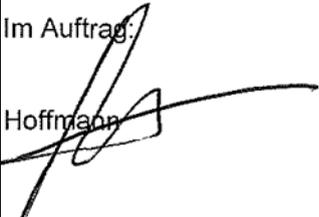
Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.

Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

Der Hinweis wird beachtet. Es ist keine Luftbildauswertung vorgesehen.

Der Bodenaustausch ist bereits durchgeführt worden. Es sind keine Auffälligkeiten bekannt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

<p><b>5. Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b></p> <p>Leer, den 23.03.2017 (per Mail)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.02.2017.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>6. Landkreis Wittmund</b></p> <p>Wittmund, den 22.03.2017</p> <p>Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Ämter meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten.</p> <p>Amt 10 Amt für zentrale Dienste und Finanzen          Amt 32 Ordnungsamt          Amt 50 Sozial- und Jugendamt          Amt 53 Gesundheitsamt          Amt 60 Bauamt          Zweckverband Veterinäramt Jade Weser</p> <p>Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>1. Abt. 60.1 Bauen</u></b> Keine Anregungen.</p> <p><b><u>2. Abt. 60.2 Umwelt/ Untere Wasserbehörde</u></b> Keine Anregungen.</p> <p><b><u>3. Abt. 60.2 Umwelt I Untere Naturschutzbehörde</u></b> Keine Anregungen.</p> <p><b><u>4. Stabsstelle Regionalplanung 160.3)</u></b></p> <p><b>Bauleitplanung</b> Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>

<p>Der Satzungsbeschluss zu der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen.</p> <p>Im Rahmen der <u>städtebaulichen Beratung</u> weise ich jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Ich bitte in eigener Zuständigkeit um Prüfung, ob die Unterlagen zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes den Anforderungen an die erforderlichen Aufhebungsunterlagen genügen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Aufhebung eines Bebauungsplanes in gleicher Weise zu erfolgen hat, wie deren Aufstellung. Daraus folgt, dass alle erheblichen Unterlagen den Aufhebungsunterlagen beizufügen sind (vorhabenbezogener Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung, ggf. Gutachten). Für die Beteiligten nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB muss die aktuelle Sach- und Rechtslage, die aufgehoben werden soll, klar erkennbar sein.</p> <p><b>Raumordnung und Landesplanung</b> Keine Anregungen.</p> <p>Im Auftrag:  Hoffmann</p>	<p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>./.</p>
<p><b>7. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg</b></p> <p>Emden, den 24.03.2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg</p> <p> Dipl.-Ökonom Hartmut Neumann Referent Standortpolitik</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><b>8. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NWLKN) – Betriebsstelle Aurich</b></p> <p>Aurich, den 21.03.2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden.</p> <p><b>Stellungnahme als TÖB:</b> Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p><b>Joritz</b> Aufgabenbereichsleiterin</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p><b>9. Deutsche Telekom Technik GmbH</b></p> <p>Osnabrück, den 24.03.2017 (per Mail)</p> <p>Sehr geehrte Frau Braselmann,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Christian Diedrich</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>